

Ordnung
zur Verleihung der Bezeichnung „Ehrensatorin“ oder „Ehrensator“
der Hochschule Niederrhein

Aufgrund der § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 erlässt der Senat der Hochschule Niederrhein folgende Ordnung zur Verleihung des Titels Ehrensatorin/ Ehrensator:

Präambel

Die Hochschule kann die Bezeichnung „Ehrensatorin“ oder „Ehrensator“ Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Hochschule in besonderem Maße verdient gemacht oder deren Leistung in besonders hervorragendem Maße beeinflusst haben.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Senat beschließt auf Vorschlag des Präsidiums.
- (2) Der Titel der Ehrensatorin/ des Ehrensators setzt ein langjähriges Engagement für die Hochschule voraus und wird nur für besondere Verdienste und einen außergewöhnlich hohen, in der Regel persönlichen Einsatz verliehen.

Kriterien für eine Verleihung des Titels können sein:

1. Langjähriges Engagement in der Lehre
2. Einsatz für die Belange der Hochschule in der Öffentlichkeit
3. Förderung einer Fakultät oder eines Studiengangs
4. Persönliche, langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien der Hochschule
5. Tätigkeiten, die das Wohl der Hochschule, deren Ziele oder deren Qualität fördern und die ohne Gegenleistung erbracht wurden
6. Persönliche Mitwirkung bei der Studienreformatarbeit und der Weiterentwicklung des Studienangebots der Hochschule
7. Mitwirkung bei der Weiterbildung
8. besondere Unterstützung bei Aufbau oder Ausbau der Hochschulinfrastruktur
9. weitere persönliche Verdienste im Ermessen des Senats

Der Titel kann auch an herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden, wenn dadurch eine positive Wirkung auf die Hochschule gegeben ist.

§ 2 Verfahren der Verleihung

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Senats, des Präsidiums und der Fachbereichsräte. Der Vorschlag muss von mindestens drei vorschlagsberechtigten Hochschulmitgliedern unterzeichnet sein und mit einer schriftlichen Begründung versehen werden. Der Vorschlag enthält die Benennung der Person und

ihres Werdegangs, den vorgesehenen Titel, sowie die Leistungen, welche die Verleihung des Titels rechtfertigen sollen.

(2) Der Vorschlag ist an das Präsidium zu richten. Dieses prüft den Vorschlag und leitet ihn mit einer Stellungnahme darüber, ob die vorgeschlagene Person für eine Ehrung die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, an den Senat weiter.

(3) Der Senat beschließt über den Vorschlag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt nichtöffentlich und geheim. Die Stimmen können entsprechend § 7 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Senats in einem schriftlichen Umlaufverfahren abgegeben werden.

(4) Die Verleihung der Ehrung wird im Zusammenhang mit einer Hochschulveranstaltung von dem Präsidenten/von der Präsidentin öffentlich gemacht.

§ 3 Rechtsstellung

(1) Die Ehrensenatorin oder der Ehrensenator wird mit der Ernennung Angehörige oder Angehöriger der Hochschule Niederrhein gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 HG NRW.

(2) Die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren haben folgende Rechte:

1. Sie führen die Bezeichnung „Ehrensenatorin/Ehrensenator der Hochschule Niederrhein“.
2. Sie werden im Personenverzeichnis der Hochschule Niederrhein aufgeführt.
3. Sie können als nichtstimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des Senats teilnehmen.
4. Sie werden zu Festveranstaltungen der Hochschule Niederrhein eingeladen.

(3) Die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren nehmen an den Gremienwahlen nicht teil, § 9 Abs. 4 Satz 2 HG NRW.

§ 4 Erlöschen und Widerruf der Verleihung

(1) Die Verleihung des Titels erlischt durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Hochschule.

(2) Die Verleihung des Titels kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt.

§ 2 Abs.3 Satz 3 gilt entsprechend.

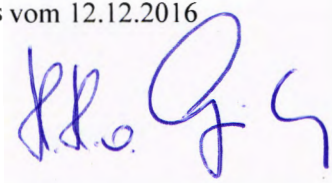
§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Alle an dem Verfahren des Vorschlags, der Überprüfung und der Verleihung Beteiligten sind in jedem Stadium des Verfahrens zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind.

(2) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Niederrhein (Amtl.Bek.HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 12.12.2016

Krefeld, den



Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Hans-Hennig von Grünberg